

(Abg. Merkel.)

(A) männlichen Grundsätzen bei seinen Unternehmungen Buch und Rechnung zu führen. Aber darüber sollte der Staat heute erhaben sein, er sollte dieses Recht nicht mehr ausnützen, sondern, wo es mit Leichtigkeit geht, z. B. auch bei der Porzellanmanufaktur, anfangen, kaufmännisch Buch und Rechnung zu führen; damit die Werte des Staatsvermögens, wie sie im Buche stehen, auch tatsächlich vorhanden sind.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Kleinhempel.

Abg. Kleinhempel: Meine Herren! Die Rechenschaftsdeputation ist heute nach dreifacher Richtung hin beurteilt worden. Einmal wurde ihr Lob gezollt, zum andern wurden ihr gute Ratschläge für die Zukunft mit auf den Weg gegeben, und zum dritten sind auch gewisse Bemängelungen vorgekommen.

Herr Sekretär Anders hat erklärt, daß ich noch zu dem Anhang zu dem Berichte Nr. 298 sprechen würde. Ich tue das nicht als Berichterstatter, sondern will nur ein paar Bemerkungen machen, die innerhalb der Deputation zur Besprechung gekommen sind.

(B) Sie ersehen aus S. 7 des Berichtes Nr. 298, daß ich in der Rechenschaftsdeputation die Frage angeregt habe, ob eine Vereinfachung der Feststellung, der Abnahme und Prüfung der Staatshaushaltsrechnungen möglich ist. Ich habe darauf hingewiesen, daß zur Prüfung usw. der Staatshaushaltsrechnungen nach dem Staatshandbuche 303 Beamte notwendig sind. Aus der Regierungserklärung können Sie entnehmen, daß das Königl. Gesamtministerium zwar schon verschiedene Vereinfachungen herbeigeführt und solche auch in Aussicht gestellt hat, daß es aber vom Gesamtministerium nicht für notwendig befunden wird, augenblicklich weitere Änderungen herbeizuführen.

Gleich im Eingange der Regierungserklärung ist gesagt worden — ich darf wohl den Herrn Präsidenten bitten, mir zu gestatten, einige Sätze vorzulesen —:

(Präsident: Wird gestattet.)

„Diese Annahme“ —

nämlich die Annahme, daß die Beamten bei den Rechnungsexpeditionen und Revisionsbüros lediglich dazu das Rechnungswerk zu prüfen —

„würde jedoch nicht zutreffend sein. Den genannten Rechnungsstellen liegt zunächst die Prüfung und endgültige Feststellung aller derjenigen Rechnungen ob, auf deren Prüfung die

Oberrechnungskammer gemäß § 12 Abs. 1 des Oberrechnungskammergesetzes vom 30. Juni 1904 verzichtet hat.“

Weiter wird im nächsten Absätze gesagt, daß eine Anzahl von Beamten mit anderen Geschäften noch in Anspruch genommen sei, z. B. mit Auswertung und Anweisung der Staatsbeihilfen für Schulgemeinden, Auswertung der Parochialanlagen für die katholischen Kirchen der Erblande usw. Ich weise darauf hin, daß bei den Ministerien nicht nur 303 Beamte bei der Prüfung tätig sind, sondern daß auch noch eine ganze Anzahl Rassenbeamte vorhanden ist. Es ist mir aufgefallen, daß die Zahl bei dem Kultusministerium sehr hoch ist. Hier wird insbesondere angeführt, daß diese Revisionsbeamten tätig sein sollten bei Auswertung und Anweisung der Staatsbeihilfen für Schulgemeinden usw. Nun ist es auffällig, wenn zur Revision der Rechnungen 13 Beamte notwendig und dann noch 20 Rassenbeamte da sind. Was die 20 Rassenbeamten eigentlich tun, wenn die 13 Revisionsbeamten schon die Auswertung der Staatsbeihilfen usw. mit erledigen sollen, weiß ich nicht. Jedenfalls ist das hier nicht genau auseinandergehalten worden. Ganz klar erscheint mir die Sache nicht. Meines Erachtens dürfte es am Platze sein, wenn wegen der Anweisung der Schulbeihilfen für die Gemeinden und wegen der Kataster für Lehrer und Geistliche einmal etwas Vereinfachung herbeigeführt würde. Hoffentlich läßt sich für die Lehrer diese alte Katastergeschichte endlich wegbringen. Sie ist zunächst nicht übersichtlich. Ich gebe zu, die Fortführung ist schwierig, aber mit diesen alten Sachen muß aufgeräumt werden. Es müssen sich solche Einrichtungen ermöglichen und durchführen lassen. Ich wollte darauf hinweisen, daß die eine Auskunft nach meinem Dafürhalten hier nicht das Richtige trifft.

Dann kann ich mich der Ansicht nicht anschließen, daß der Tatsache, daß jeder Rassen- und Rechnungsbeamte zunächst verpflichtet ist, jeden Beleg rechnerisch zu prüfen, keine wesentliche Bedeutung beizumessen wäre. Der Herr Sekretär Anders hat die Sache schon sehr treffend ausgeführt. Beim Staatshaushaltsrechnungswesen ist die Sache ja so durchgreifend geordnet, daß, wenn die Rechnungen an die Mittelbehörde kommen und schließlich an die Oberbehörde, die Rechnungen eigentlich schon zwei- bis dreimal geprüft worden sind. Es dürfte nicht notwendig sein, die Belege nochmals nachzusehen. Es muß nicht nur der Kassierer die Belege prüfen, sondern es muß auch jeder einzelne Beleg bescheinigt sein. Ist z. B. ein